

Arzt lässt Op.-Termin platzen: Schadenersatz

Wer feste Behandlungstermine vereinbart, sollte sie auch einhalten

MÜNCHEN – Wenn Ärzte einen festen Behandlungstermin vergeben, sollten sie diesen grundsätzlich auch einhalten. Andernfalls könnten sie gegenüber ihrem Patienten schadenersatzpflichtig werden, wie ein jetzt veröffentlichtes Urteil des Landgerichts Oldenburg zeigt.

Im konkreten Fall hatte eine Patientin gegen ihren Augenarzt geklagt. Nachdem sie mit ihm einen Operationstermin vereinbart hatte, verlangte der Arzt eine Kostenübernahmeerklärung. Darin sollte sich die Patientin verpflichten, die von der Krankenkasse nicht getragenen Kosten zu übernehmen. Dies lehnte die Frau jedoch ab. Der Arzt wollte die Operation daraufhin nicht mehr durchführen. Die Frau machte ihrerseits Schadenersatz für Verdienstaufschlag, vergebliche Fahrtkosten und Zeitaufwand geltend.

Die Richter gaben der Klage statt. Der Arzt hätte die Operation nur verweigern dürfen, wenn es ihm unmöglich gewesen wäre, den Termin zu halten. Weil er aber erst nach der Terminvereinbarung seine Zahlungsforderungen erhob und schließlich deswegen nicht operierte, „kann die Klägerin vom Beklagten als Schadenersatz die Kosten ersetzt verlangen, die ihr durch die Nichteinhaltung des Termins entstanden sind“, so das Gericht in seinem Urteil (Az.: 8 S 515/06).

Umgekehrt gilt: Wer als Pati-

ent bei einem Arzt einen Behandlungstermin fest ausmacht, sollte auch erscheinen. Unter Umständen kann auch der Arzt Schadenersatz verlangen, falls ein Patient nicht rechtzeitig absagt. „Allerdings ist hier die Rechtsprechung nicht einheitlich“, weiß Rechtsanwältin Ingrid Jonas aus Koblenz. „Manche Gerichte gehen davon aus, dass andere Patienten zur Verfügung stehen, die den geplatzen Termin auffangen können“, so Jonas.

Dennoch: Laut einem Urteil des Landgerichts Hannover wurde im Sinne eines „versetzten Zahnarztes“ entschieden – er bekam 700 Mark Ausfallhonorar zugesprochen. Ein Patient hatte einen fest ausgemachten Termin ohne Entschuldigung

Weil seine Patientin die Kostenübernahmeerklärung nicht unterschreiben wollte, sagte ein Augenarzt die geplante Op. ab. Das kam ihm teuer zu stehen.

Foto:
ÄP-Archiv/Rose



ausfallen lassen. Das Gericht kam in seinem Fall zu der Entscheidung, der Zahnarzt müsse für die vertane Zeit finanziell entschädigt werden (Az.: 19 S 34/97). „In jedem Fall aber muss der Arzt den Schaden, den er erlitten hat, konkret darlegen und beweisen, was nicht leicht ist“, erklärt Jonas.

Ihr Tipp: „Für die Praxis bewährt es sich, die Patienten über die Konsequenzen eines Terminausfalls zumindest zu informieren oder besser noch, eine Vereinbarung über eine Ausgleichsregelung zu treffen.“

Eine im Anmeldeformular enthaltene Vereinbarung, dass ein Patient, der den vereinbarten Behandlungstermin überhaupt nicht oder innerhalb von weniger als 24 Stunden absagt, 35 Euro Ausfallhonorar pro vereinbarte halbe Stunde zahlen muss, ist rechtlich nicht zu beanstanden (AG Berlin-Neukölln, Az.: C 179/04): „Wie beim Wegfall eines erteilten Kundenauftrags muss auch ein Arzt berechtigt sein, den vom Patienten zu vertretenden Einkommensverlust auszugleichen“, so die Neuköllner Richter. *Isabel Clages*

Arzthelferin klagt gegen Kündigungsfrist – mit Erfolg

MÜNCHEN (ic) – In der Praxis wird oft versucht, die gesetzlichen Kündigungsfristen mittels einer Regelung im Arbeitsvertrag auszuhebeln. Vorsicht: Bei unterschiedlichen Fristen gilt immer die längere.

Wie gut ein Arbeitsvertrag ist, zeigt sich erst, wenn er beendet wird. Mit einem guten Vertrag können Sie als Arbeitgeber im Falle einer Kündigung nicht nur Risiken, sondern auch Ihre Kosten senken.

Sichern Sie früh durch wasserdichte Klauseln im Arbeitsvertrag Ihre Ansprüche – doch gehen Sie nicht zu weit! Zu starke Benachteiligungen Ihrer Arbeitnehmer können schnell zum Bumerang werden. Erklärt das Arbeitsgericht die entsprechende Klausel für unwirksam, kann dies für böse Überraschungen sorgen, wie ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hamm zeigt.

In einem Arbeitsvertrag dürfen nicht zwei unterschiedlich lange Kündigungsfristen vereinbart werden, abhängig davon, ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber kündigt. In solchen Fällen gilt die längere Kündigungsfrist, entschieden die Richter (Az.: 8 Sa 2051/03).

Geklagt hatte eine Arzthelferin, der von ihrem Arbeitgeber im Juni 2003 zu Ende Juli gekündigt wor-

den war. Als diese den Arbeitsvertrag noch einmal durchlas, stellte sie fest, dass für die Kündigung des Arbeitgebers eine kürzere Frist vorgesehen war als für ihre eigene Kündigung: Während ihr Chef mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen konnte, durfte sie das Arbeitsverhältnis nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende beenden. Eine klare Benachteiligung der Arbeitnehmerin.

Die Arzthelferin verlangte deshalb gerichtlich die Zahlung ihres Lohnes auch im August und September. Das Landesarbeitsgericht folgte der Argumentation der Arzthelferin, dass diese arbeitsvertragliche Vereinbarung der Kündigungsfristen einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt – das Arbeitsverhältnis bestand daher bis Ende September 2003 fort. Nach Paragraf 622 Absatz 6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darf nämlich für die Kündigung durch den Arbeitnehmer keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe unten).

ÄPSERVICE

Kündigungsfristen im Arbeitsrecht

Kündigungsfristen im Arbeitsrecht können sich aus dem Arbeitsvertrag, einem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag oder der gesetzlichen Regelung (§ 622 BGB) ergeben. Grundsätzlich gilt bei der gesetzlichen Regelung: „Die Kündigungsfristen des Arbeitgebers können sich von denen des Arbeitnehmers unterscheiden“, sagt Rechtsanwalt Sven Rothfuß von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Halbe. „Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünftzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber hängt die Kündigungsfrist davon ab, wie lange das Arbeitsverhältnis in dem Be-

trieb oder Unternehmen bestanden hat“, so der Jurist:

- bei 2 Jahren ist es 1 Monat,
 - bei 5 Jahren sind es 2 Monate,
 - bei 8 Jahren 3 Monate,
 - bei 10 Jahren 4 Monate,
 - bei 12 Jahren 5 Monate,
 - bei 15 Jahren 6 Monate
 - und bei 20 Jahren 7 Monate,
- jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

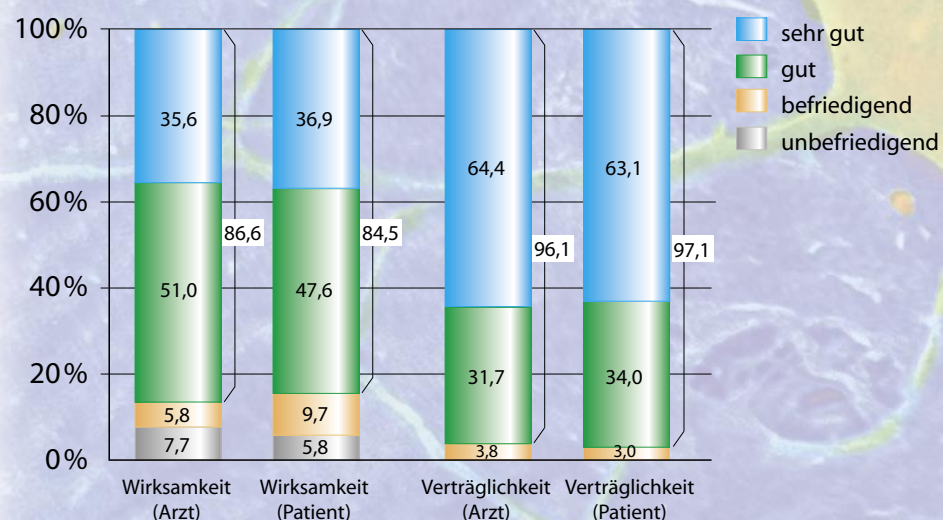
Bei diesen Fristen handelt es sich um Mindestkündigungsfristen, von denen zu Lasten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden darf. Sollen sie auch für den Arbeitnehmer gelten, muss dies im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Fristverkürzungen sind nur durch Tarifverträge möglich. Ausnahmen gelten während einer vereinbarten Probezeit von höchstens sechs Monaten. *ic*

Chininsulfat: Der Wirkstoff gegen Muskelkrämpfe und begleitende Myalgien. Nur in Limptar® N

Unterstützt die
Fibromyalgie-
Behandlung.

>> Stark wirksam und gut verträglich.

>> Mit exzellenter klinisch-pharmakologischer Datenlage.



Aktuelle Studie* zeigt erneut die überzeugende Wirksamkeit bei ausgezeichneter Verträglichkeit.



Wissenschaftliche Infomaterial und Patientenbroschüren können kostenlos angefordert werden bei:
Cassella-med. Med. Wiss.-Abteilung, Gereonsmühlengasse 1-11, 50670 Köln. Fax: 02 21/16 52-5 49



Limptar® N: Wirkstoff: Chininsulfat. Zusammensetzung: 1 Tablette enthält: Arzneilich wirksamer Bestandteil: 200 mg Chininsulfat 2 H₂O. Sonstige Bestandteile: Gelatine, Magnesiumstearat, mikrokristalline Cellulose, hochdisperses Siliciumdioxid, Carboxymethylcellulose-Natrium. Anwendungsgebiete: Zur Vorhütung und Behandlung nächtlicher Wadenkrämpfe einschließlich solcher Krampfzustände in den Beinen, die in Verbindung mit Zuckerkrankheit, Krampfadern und Venenentzündungen, Arteriosklerose, Gelenkerkrankungen und verschiedenen artigen Fußverformungen auftreten. Gegenanzeigen: Limptar® N darf nicht während einer Schwangerschaft sowie bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber einem der Bestandteile angewendet werden. Weiterhin darf es nicht bei den sehr seltenen Erkrankungen Glucose-6-Phosphat-Dehydrogenasemangel (Symptom: hämolytische Anämie) und Myasthenia gravis (Muskelschwäche) angewendet werden, ebenso nicht bei bekannten Ohrgeräuschen (Klingen in den Ohren: Tinnitus) und Vorschädigungen des Sehnervs. Limptar® N sollte mit Vorsicht bei Herzerkrankungen, insbesondere bei solchen, die mit einer Störung des Herzrhythmus und einer Verlangsamung des Herzschlags einhergehen, angewandt werden. Wechselwirkungen: Chinin kann die Wirkung von Digitalis-Präparaten, Muskelrelaxanzien und Antikoagulantien verstärken. Antazida (Al-, Mg-haltig) können die Chinin-Resorption vermindern, mit Cinchona-Alkaloiden kann es zur gegenseitigen Wirkungsverstärkung kommen, harnalkalisierende Mittel können die Chinin-Ausscheidung verzögern. Anwendung in der Schwangerschaft und Stillzeit: Limptar® N darf nicht während einer Schwangerschaft angewendet werden. In der Stillzeit sollte Limptar® N nicht eingenommen werden. Nebenwirkungen: Zu Nebenwirkungen kann es besonders bei Überdosierung bzw. individueller Überempfindlichkeit kommen. Die Einnahme von Chinin kann in vereinzelten Fällen zu Magen-Darmstörungen mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfällen führen. Chinin kann in Einzelfällen Ohrensausen, Schwindel und Überempfindlichkeitsreaktionen wie z.B. Hautreaktionen (Juckreiz, Hautausschläge), Arzneimittelfieber, zum Teil mit Blutbildveränderungen, Atemnot (Bronchospasmen) und Leberfunktionsstörungen hervorrufen. In sehr seltenen Fällen kann es zum Auftreten kleinster Blutungen (thrombopenische Purpura) mit Blutergüssen oder Petechien kommen. Dies ist ein Hinweis für eine besondere allergische Empfindlichkeit auf Chinin (die dann auch für chininhaltige Lebensmittel gilt), die von der eigentlichen Chinindosis unabhängig ist. Diese wiederum kann extrem selten mit disseminierter intravasculärer Gerinnung (DIC, Gerinnungsstörung) oder Nierenversagen einhergehen. Nach Absetzen jeglicher Einnahme von Chinin bilden sich die Blutergüsse wieder zurück. Limptar® N ist abzusetzen, falls Klingen in den Ohren, Hör- und Sehstörungen sowie Hautausschlag auftreten. Packungsgrößen und Preise: Limptar® N Tabletten: €17,80 (N2), Limptar® N Tabletten: €39,96 (N3), Apothekpflichtig. *Bentley C., Grünwald J., Wirkung von Chininsulfat bestätigt. Orthopädie & Rheuma 2006; 6/06:72-73. Cassella-med GmbH & Co. KG 50670 Köln. www.limptar.de/L/AZ/04